

Nutzungs- und Lizenzvertrag für ICADA Verbandszeichen

Zwischen der Firma

und

dem Verband International cosmetic and device association e. V. (ICADA)
vertreten durch den Geschäftsführer, Dr. Reinhold Brunke, Rosenstr. 34, 40
479 Düsseldorf, nachfolgend ICADA genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Lizenznehmer ist berechtigt, dass Verbandszeichen von ICADA für die von ihm angemeldeten kosmetischen Produkte nach Bekanntgabe der Nutzungs-erlaubnis durch die ICADA-Geschäftsstelle zu nutzen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Gleiches gilt auch für die Einbringung der Lizenz in eine Gesellschaft. Produziert ein Lizenznehmer dasselbe Produkt wie das zertifizierte Produkt für Dritte, müssen diese als ICADA-Mitglied alle vertraglichen Vereinbarungen erfüllen. Die bereits bestehende Konformitäts-Bestätigung wird dann aber anerkannt und es entstehen keine neuen Zertifizierungskosten.

§ 2 Konditionen

Die Antragsunterlagen, die Vergabe- und Nutzungsbedingungen, die Gebührenordnung und die Richtlinie für das ICADA Verbandszeichen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Lizenznehmer bestätigt, die aktuelle Fassung der Vergabe- und Nutzungsbedingungen, die Gebührenordnung und die Richtlinie für das ICADA Verbandszeichen zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt die dort enthaltenen Regelungen an.

....., den
Lizenznehmer

Düsseldorf, den
ICADA Geschäftsführer Dr. Brunke